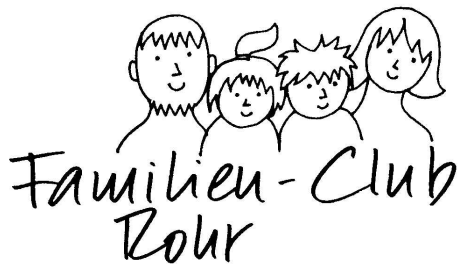


Statuten



1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Familienclub Rohr und Umgebung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau Rohr. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Kontakten und Erfahrungsaustausch von Eltern, Kindern und interessierten Personen. Der Verein organisiert dazu Veranstaltungen, Ausflüge und andere Aktivitäten.

Der Verein führt bei Bedarf eine Spielgruppe.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen (Bsp. Spielgruppenbeiträge)
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Den Vorstandsmitgliedern werden die Jahresbeiträge erlassen.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und verwendet es im Sinne des Vereinszwecks.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen (75a11 ZGB).

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und Juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen
Mitglieder

Für die Teilnahme an der Spielgruppe ist die Mitgliedschaft im Familienclub zwingend.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt kann jederzeit erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle (nach Bedarf)

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres zusammen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 1 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich (E-Mail oder Brief) zu erfolgen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich (E-Mail oder Brief) an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin (fakultativ) und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Einfaches Mehr ist angenommen, wenn mehr Ja- als Neinstimmen gezählt werden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin oder Tagespräsident/Tagespräsidentin den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand hat folgende nicht abschliessende Aufgaben und Kompetenzen:

- Erledigung aller Geschäfte, die nicht Sache der Generalversammlung sind
- Festlegung der Elternbeiträge für die Spielgruppe
- Wahl/Anstellung der Spielgruppenleiter/Innen
- Festsetzung des Salärs der Spielgruppenleiter/Innen

9.1 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen. Sie kann den Vorstand bei der Administration, Buchhaltung und Ausführung seiner Beschlüsse unterstützen. Die Geschäftsstelle ist für ihre Tätigkeiten gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

9.2 Arbeitsgruppen

Nach Bedarf werden vom Vorstand zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen gebildet. Die Arbeitsgruppen informieren den Vorstand über ihre Tätigkeiten. Die Arbeitsgruppen dürfen nur im Einverständnis vom Vorstand den Verein nach aussen vertreten.

10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Revisor während des Geschäftsjahres aus, kann der Vorstand einen Ersatz benennen. Scheiden beide Revisoren während des Geschäftsjahres aus, kann der Vorstand entsprechenden Ersatz benennen. Die Mitglieder sind, unter der Möglichkeit von Einsprachen, über die Änderungen zu benachrichtigen.

11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die gleiche Mitgliederversammlung

14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom nn.nn.nnnn angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum, Aarau Rohr, im März 2015

Für den Vorstand:

Die Aktuarin:

Stephan Brändli

Lara Ranieri